

***Betriebsreglement Segelflug  
der  
Segel- und Motorfluggruppe Grenchen  
SMG***

***Ausgabe***

***Gültig ab: 15. März 2004***

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Preisliste sowie die Broschüre „Piloten-Info“ sind integrierender Bestandteil dieses Betriebsreglementes

Segel- und Motorfluggruppe Grenchen  
Postfach 1108  
2540 Grenchen  
T 032 654 1188; F 032 654 1189  
[www.fliegen.ch](http://www.fliegen.ch)  
[info@fliegen.ch](mailto:info@fliegen.ch)

## Betriebsreglement Segelflug

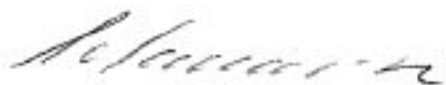
Das vorliegende Betriebsreglement ist eine vollständig überarbeitete Version und ersetzt das Reglement vom 1.4.1982 der Segel- und Motorfluggruppe Grenchen SMG.

Dieses Reglement ist verbindlich für sämtliche Tätigkeiten im Segelflugbetrieb innerhalb der SMG und der Flugschule Grenchen FSG. Für die Benützung von Motorseglern ist das Operations Manual massgebend.

Dieses Betriebsreglement wurde vom Vorstand der SMG genehmigt und tritt am 15.3.2004 in Kraft.

Segel- und Motorfluggruppe Grenchen

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Walter Sauvain".

Walter Sauvain

Die Geschäftsführerin:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Suzanne Dysli".

Suzanne Dysli

## Inhaltsverzeichnis

<b>Betriebsreglement Segelflug</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Rechtsgrundlagen	4
Amtliche Bezeichnungen	4
Tätigkeiten der SMG	4
Geltungsbereich	4
<b>2. Betriebsorganisation</b>	<b>4</b>
Personal	4
Führung und Pflichten	5
Organisation Flugbetrieb	5
Rechnungswesen	6
Versicherungen	6
Meldewesen für Unfälle und Vorkommnisse	6
<b>3. Benützungsbedingungen für Flugzeuge</b>	<b>6</b>
Einweisungen und Umschulungen	7
<b>4. Flugsicherheit</b>	<b>8</b>
Planung	8
Durchführung	9
Medizinische Empfehlungen und Richtlinien für den Flugbetrieb	9
<b>5. Flugzeugdokumente und Flugrapport</b>	<b>10</b>
Flugzeug	10
Pilot und Passagiere	10
<b>6. Qualifikationen</b>	<b>10</b>
Fluglehrer	10
Piloten	10
<b>7. Handhabung der Flugzeuge</b>	<b>11</b>
Betrieb der Flugzeuge	11
Organisation Flugzeug-Unterhalt	11
Reinigung	11
Hangarierung	11
<b>8. Abkürzungen, Dokumente</b>	<b>12</b>
Abkürzungen	12
Referenz Dokumente	12
<b>9. Organisation Segelflug</b>	<b>12</b>

## 1. Allgemeines

### Rechtsgrundlagen

Der Segelflug wird durch landesrechtliche Gesetzesvorschriften geregelt. Dieselben Vorschriften (in deren aktuellen Fassung) sind somit auch für das vorliegende Betriebsreglement (BR) verbindlich und daher im Zweifelsfall massgebend. Hier eine Liste der wichtigsten Grundlagen:

- LFG Bundesgesetz über die Luftfahrt, SR 748.0
- LFV Verordnung über die Luftfahrt, SR 748.01
- RFP Reglement über die Ausweise für Flugpersonal, SR 748.222.1
- alle rechtlich gültigen Erlasse über die Luftfahrt in der Schweiz

### Amtliche Bezeichnungen

Die Segel- und Motorfluggruppe Grenchen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), mit Sitz in Grenchen (nachstehend SMG genannt). Sie ist im Handelsregister eingetragen. Die SMG betreibt die Flugschule Grenchen FSG. Der Auftritt in der Öffentlichkeit erfolgt unter dem Namen FLUGSCHULE GRENCHEN.

### Tätigkeiten der SMG

Die SMG betreibt Motorflugzeuge, Segelflugzeuge und Motorsegler. Bei Bedarf werden Flugzeuge eingemietet. Die SMG stellt die Flugzeuge der Flugschule (FSG) zur Verfügung.

Der gesamte Flugbetrieb wird durch die Flugschule Grenchen gewährleistet.

Die Tätigkeit der SMG erstreckt sich im Rahmen ihrer Statuten auf die folgenden Gebiete.

#### *Flugschule*

Die Flugschule ist gegliedert in einen Bereich Motorflugschule (FTO-Bereich) und Segelflugschule. Die Durchführung der Segelflugausbildung erfolgt nach den Ausbildungsrichtlinien des BAZL und den gesetzlichen Anforderungen.

#### *Flugzeugvermietung*

#### *Flugzeugschlepp*

#### *Clubbetrieb*

#### *Spezialbereiche*

- Durchführung von Flugveranstaltungen
- Regionalen und schweizerischen Segel- und Motorflugmeisterschaften usw...

### Geltungsbereich

Das Betriebsreglement regelt den Flugbetrieb innerhalb der SMG in den Bereichen Schulung, Vermietung, Flüge im Auftrag der SMG. Ebenfalls gilt es auch auf Flügen, bei denen Fluggäste unentgeltlich befördert werden.

## 2. Betriebsorganisation

Organisationsschema der SMG siehe letzte Seite.

Die Einzelheiten der Organisation sind im Management-Handbuch der Geschäftsleitung geregelt.

### Personal

#### *Geschäftsführer*

ist für die Organisation und den Betrieb der Flugschule, sowie für die fliegerischen und kaufmännischen Vereinsbelange zuständig.

#### *Leiter Administration*

ist zuständig für das Sekretariat, die Buchhaltung, die Personal-Administration, die administrative Organisation des gesamten Flugbetriebes.

#### *Leiter Technik*

ist zuständig für den Unterhalt der Flugzeuge (Motor- und Segelflug) sowie der Gebäude und Einrichtungen.

### **Bauleiter Segelflug**

ist für Leitung der Baugruppe verantwortlich und überwacht den Unterhalt und die Wartung der Segelflugzeuge.

### **Leiter Flugbetrieb**

leitet fachlich alle Bereiche im Segel- und Motorflug.

### **Flugdienstleiter**

leitet und überwacht den Flugbetrieb im Auftrag des Leiters Flugbetrieb.

### **Head of Training (HT)**

ist für die gesamte Ausbildung Motorflug innerhalb der FTO zuständig.

### **Cheffluglehrer/Chief Flight Instructor (CFI)**

ist für die Leitung des ihm zugeteilten Bereiches des Schulbetriebes verantwortlich.

### **Leiter Theorie/Chief Ground Instructor (CGI)**

leitet und überwacht die Theorie-Ausbildung.

### **Leiter Kaderausbildung**

ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern, Theorieinstruktoren, Simulatorinstruktoren, Rundflugpiloten, Schlepppiloten usw.

### **Fluglehrer**

bilden Piloten gemäss den Ausbildungsprogrammen aus und führen Kontrollflüge durch.

### **Instruktoren für Theorieunterricht**

bilden die Schüler nach den Ausbildungsplänen aus.

### **Leiter gewerbsmässiger Flugbetrieb**

ist verantwortlich für die Auswahl, sowie den Einsatz der Piloten im gewerbsmässigen Flugbetrieb.

## **Führung und Pflichten**

Die Verantwortlichkeiten der Führung und der Mitarbeiter gehen aus den Pflichtenheften gemäss Management-Handbuch hervor. Die Rechte und Pflichten aller übrigen Teilnehmer am Flugbetrieb sind in den Statuten sowie im vorliegenden BR geregelt.

## **Organisation Flugbetrieb**

Der Flugbetrieb der SMG auf dem Flugplatz Grenchen wickelt sich im Rahmen der Benützungsrechte, erteilt durch die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP AG) ab.

Alle Flüge unterstehen den in der Schweiz gültigen rechtlichen Erlassen über die Luftfahrt. Nebst den Bestimmungen im Betriebsreglement hat jeder Teilnehmer am Flugbetrieb das gültige Flughafenbetriebsreglement der RFP AG zu beachten.

### **Einsatz des Flugmaterials**

Über den Einsatz des Flugmaterials entscheidet der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Leiter Technik und dem Leiter Flugbetrieb.

### **Sekretariat**

Das Sekretariat ist in der Regel Montag bis Samstag von 8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf [www.fliegen.ch](http://www.fliegen.ch) publiziert.

### **Betriebsbüro**

Der Zugang ist während den Flugbetriebszeiten gewährleistet. Hier befinden sich die Hangarschlüssel, die Informationstafel Hangarordnung sowie verschiedene Flugplanungsunterlagen.

### **Leitung des Flugbetriebes**

Der Leiter Flugbetrieb delegiert die Leitung und Überwachung an den Flugdienstleiter Segelflug. Bei der Flugvorbereitung kann der Flugdienstleiter zur Beratung beigezogen werden.

Von Montag bis Freitag ist der im Einsatz stehende Segelfluglehrer für die Flugdienstleitung verantwortlich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird der Segelflugbetrieb durch einen Flugdienstleiter geführt. Wenn kein Flugdienstleiter anwesend ist kann nur nach Absprache im Einzelfall Flugbetrieb durchgeführt werden.

### **Betriebszeiten**

Die Segelflugsaison dauert in der Regel von Mitte März bis Mitte Oktober.

An bestimmten Feiertagen ist der Flugplatz geschlossen bzw. der Flugbetrieb eingeschränkt. Betriebszeiten und Einschränkungen sind im VFR-Manual und im Betriebsreglement der RFP AG aufgeführt.

### **Flugzeugvermietung**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Preisliste. Die Vermietung wird abhängig gemacht von den Benützungsbedingungen für Flugzeuge (Kapitel 3) und den Qualifikation für Flugpersonal (Kapitel 6)

### **Anerkennung Ausweise**

Die von der SMG betriebenen Flugzeuge werden an Mitglieder und Nichtmitglieder vermietet, sofern sie Träger einer gültigen Lizenz, der entsprechenden Berechtigungen sind.

Ausländische Lizenzen werden anerkannt, sofern diese vom BAZL validiert oder anerkannt sind.

### **Flugschulung**

Die SMG betreibt eine vom BAZL zertifizierte Motorflugschule (FTO) gemäss JAR-FCL und eine Segelflugschule nach RFP gemäss Betriebsbewilligung des BAZL.

Für die Organisation und Überwachung des Schulbetriebes ist der Leiter Flugbetrieb verantwortlich. Schulflüge am Doppelsteuer gelten als Flüge im Auftrag der SMG.

## **Rechnungswesen**

### **Flug- und Instruktionszeiten**

Als Grundlage für die Flugabrechnungen gelten die Flugrapporte Segelflug.

### **Landetaxen und Gebühren**

Die Gebühren für Landungen in Grenchen werden gemäss gültigen Tarifen der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG verrechnet. Alle Gebühren ausserhalb Grenchen sind vom Piloten direkt zu bezahlen.

### **Rechnungen**

Die Rechnungen werden in der Regel monatlich erstellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **Versicherungen**

### **Flugzeug- und Unfallversicherung**

Es kommen die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

### **Spezialfälle**

#### ***Entgeltliche Flüge im Auftrag der SMG***

Bei Flügen im Auftrag der SMG ist der Pilot bei der SUVA gegen Unfall versichert.

#### ***Betriebshaftpflichtversicherung***

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der SMG aus der statutengemässen Tätigkeit. Mitversichert ist auch die persönliche Haftpflicht der für die SMG tätigen Personen, für Schäden, die sie in ihrer dienstlichen Ausübung verursachen.

## **Meldewesen für Unfälle und Vorkommnisse**

### **Flugunfälle**

sind unverzüglich telefonisch der Alarmzentrale der REGA zu melden. Ebenfalls sind unverzüglich der Flugdienstleiter der SMG oder der Leiter Flugbetrieb zu informieren.

### **Bagatellschäden oder Vorkommnisse**

welche keine amtliche Untersuchung erfordern müssen unverzüglich schriftlich (Schadensmeldung, Rapport) dem Geschäftsführer gemeldet werden.

## **3. Benützungsbedingungen für Flugzeuge**

Die Flugzeuge dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zulassungsbereiches betrieben werden. Flüge sind zu unterlassen, wenn sie voraussehbar durch meteorologische Gefahrengebiete führen oder durch andere besondere Umstände gefährdet würden. Der Leiter Flugbetrieb oder der Flugdienstleiter sind befugt eine Änderung des geplanten Fluges zu verlangen

oder einen Flug nicht zuzulassen, wenn Zweifel an der sicheren Durchführung bestehen.

### **Anschnallgurten**

Während dem ganzen Flug müssen alle Insassen mit den vorhandenen Gurten angeschnallt sein. Es ist Pflicht und Aufgabe des Piloten, dies bei sich und den Passagieren zu überprüfen.

### **Rauchen**

In allen Flugzeugen der SMG ist das Rauchen verboten.

### **Essen und Trinken**

Aus Gründen der Sauberkeit sind Essenwaren und kohlenensäurehaltige oder gezuckerte Getränke in den Flugzeugen der FSG nicht erwünscht.

### **GPS-Gerät**

Persönliche GPS-Geräte müssen so befestigt werden, dass weder die Sicht nach aussen noch die Steuerung beeinträchtigt wird. Nicht erlaubt ist die Befestigung mittels Klebstoffen oder Klebstreifen.

### **Mobiltelefone**

Mobiltelefone erzeugen bei der Kontaktaufnahme mit dem Netz auf dem Funk störende Geräusche. Ausserdem kann ein Mobiltelefon in der Luft die Telefonnetze stören. Mobiltelefone müssen während dem ganzen Flug ausgeschaltet sein.

### **Übernahme und Rückgabe des Flugzeuges**

Vor jeder Übernahme des Flugzeuges und nach Beendigung des Fluges muss sich der Pilot im Sekretariat oder beim Flugdienstleiter melden.

### **Fluganmeldung**

Für jeden Flug ab Grenchen muss der Pilot eine interne Fluganmeldung (Flugrapport Segelflug) ausfüllen.

### **Aussenlandungen**

Muss ein Segelflugschüler ausserlanden, so meldet er dem Sekretariat oder dem Flugdienstleiter, sowie seiner Rückholmannschaft unverzüglich Landeort und Landezeit.

### **Disziplinarische Massnahmen**

Der Leiter Flugbetrieb oder seine Vertreter sind befugt, einem Piloten gegenüber kurzfristige, disziplinarische Massnahmen zu treffen. Über solche Massnahmen ist der Geschäftsführer zu informieren. Beim Verstoss gegen gesetzliche Vorgaben erstattet der Leiter Flugbetrieb Meldung an das BAZL.

### **Kommando im Flugzeug**

Für jeden Flug mit zweiplätzigem Segelflugzeugen ist ein Pilot als Kommandant zu bezeichnen, der in Übereinstimmung mit der „Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeugs“ (SR 748.225.1) verantwortlich ist.

### **Mitführen von Passagieren**

Für das Mitführen von Passagieren bei privaten Flügen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für alle Passagiere, die nicht Inhaber einer fliegerischen Lizenz sind, muss ein Flugschein ausgestellt werden.

### **Einweisungen und Umschulungen**

Für den Segelflug gelten die internen Regelungen und sofern vorgesehen gesetzliche Vorgaben.

### **Theoretischer Teil**

#### ***Motorsegler für Segelflugschüler***

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Ausweisreglement RFP und den Vorgaben im OM-Motorflug.

#### ***Segelflugzeuge***

Der Kandidat muss sich mit Hilfe des AFM gründlich mit dem Flugzeug vertraut machen. Die theoretischen Kenntnisse werden vor Beginn der fliegerischen Umschulung durch den Fluglehrer mündlich geprüft.

## Fliegerischer Teil

### Motorsegler für Segelflugpiloten

Die Erweiterung für Motorsegler erfordert eine Ausbildung gemäss RFP Art. 160 - 162. und den operationellen Vorgaben im OM-Motorflug.

### Segelflugzeuge

Eine Umschulung besteht aus mindestens vier Umschulungsflügen sowie zwei Prüfungsflügen.

Bei jedem Prüfungsflug ist ein Programm gemäss RFP Art. 145 zu fliegen.

Bei Umschulungen auf Doppelsitzer sind mindestens zwei Umschulungsflüge und ein Prüfungsflug mit dem Fluglehrer am Doppelsteuer zu fliegen.

### Besondere Bestimmungen Segelflug

#### Benützungsort

Trainingsflüge

Passagierflüge

Kunstflüge

Wolkenflüge

Streckenflüge

Flüge mit erhöhtem Risiko

#### Besondere Bestimmungen

Merkblatt „Segelfluräume für Piloten ohne Streckenflugbewilligung“

Beachtung von RFP Art. 151

nur auf ASK-21 und B-4

nur im Kunstflugraum für Segelflugzeuge

Beachtung RFP Art. 153

BAZL-Weisungen „Durchführung von Kunstflügen mit Passagieren“,

„Durchführung von Kunstflügen mit Segelflugzeugen“

unter Beachtung von RFP Art. 157

Theorie Grundlagen des Streckensegelfluges

Streckeneinweisung am Doppelsteuer

Demontage- und Verladeübung für entsprechenden Typ erfüllt

gutes aktuelles Flugtraining

Bewilligung durch den Vorstand

(als solche gelten z.B.: Flugvorführungen, Wettbewerbe, Lager, usw.)

### Anforderungen Flugstunden

#### Flugzeugtyp

ASK-21

ASK-23

B-4

ASW-19

ASW-24

#### Bedingungen Umschulung

---

---

10 h nach Prüfung

50 h nach Prüfung

70 h nach Prüfung

#### Bedingungen Streckenflug

Bewilligung CFI

20 h nach Prüfung

10 h lokal B-4

10 h lokal ASW-19

10 h lokal ASW-24

## 4. Flugsicherheit

### Planung

#### Briefing vor Antritt eines Fluges

Vor dem Flug ist es unerlässlich, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ein Bild über den Ablauf des Fluges zu machen. Bei Unklarheiten hilft der Flugdienstleiter weiter.

#### Meteo

- Flugwetterbericht, METAR, TAF, LONGTAF, GAMET, AIRMET
- GAFOR, SWC-Karte, Höhenwinde, SIGMET, Sturmwarnung

- Lage analysiert

- Entscheid bezüglich Flug

#### NOTAM / KOSIF

- Luftraumeinschränkungen abgeklärt

- Besonderheiten bezüglich Flugweg und Luftraum bekannt

#### Schwerpunkt

#### Streckenflügen

- berechnet

- Navigationsplanung lückenlos erstellt

- mögliche Aussenlandeplätze in der Karte eingezeichnet

- Rückholmannschaft organisiert und dem Flugdienstleiter bekanntgegeben

- Zeitreserve eingeplant

- bei Flügen über die Landesgrenzen: Zollformalitäten erledigt

#### Flugzeug

- Uebernahmekontrolle durchgeführt

- Flugzeug-Bereitschaftsliste überprüft

- Passagiere**
    - Defektmeldungen überprüft
    - Zusatzausrüstung (Anhänger, Befestigungsmaterial, usw.) bereit
  - Flugrapport**
    - Flugscheine ausgestellt
    - PAX Briefing: Verhalten in Notsituationen erklärt, Flug besprochen
    - vollständig ausgefüllt und dem FDL abgegeben
    - Kopien Flugscheine beigelegt
  - persönliche Papiere**
    - Ausweise, Flugbuch, Personalausweis.
  - Bordpapiere**
    - im Flugzeug
  - Rückholmannschaft**
    - organisiert
  - Flugauftrag**
    - Auftrag und Ziele gemäss Ausbildungsprogramm bekannt
    - Unklarheiten mit dem Fluglehrer besprochen
- (für Schulfüge)

## Durchführung

### Fluganmeldung, Flugrückmeldung

Das ausgefüllte Feld „Flugvorbereitung“ auf dem Flugrapport Segelflug gilt als Fluganmeldung. Als Flugrückmeldung gilt die Abgabe der blauen Kopie des Flugrapports an das Sekretariat oder an den Flugdienstleiter.

### Checkliste, Verfahren

Die Flugzeuge dürfen nur anhand einer von der FSG genehmigten Checkliste und gemäss den von der FSG publizierten Verfahren betrieben werden. Sie beruhen alle auf dem AFM, dieses hat in jedem Fall Gültigkeit.

### Passagierbriefing

Vor dem Flug sind die Passagiere über den Flugablauf zu informieren. Insbesondere muss ihnen das korrekte Anlegen der Gurten, das Öffnen des Capot und das Verhalten im Notfall erklärt werden. Die Passagiere sollen auch wissen, dass sie bei Problemen oder Fragen jederzeit mit dem Piloten sprechen können.

Säcke für Luftkranke sind gut sichtbar in die Seitentasche gesteckt.

### Notfallorganisation

Für die allgemeine Sicherheit existiert in Zusammenarbeit aller Stellen auf dem Flugplatz eine Notfallorganisation. (siehe Piloten-Info)

### Feuerlöscher, Apotheke

In jedem Schleppflugzeug und im Pistenbus befindet sich ein Feuerlöscher und eine Reiseapotheke mit Verbandsmaterial.

### Sicherheitstraining

Die flugspezifische Sicherheitsausbildung wird in der Grundausbildung vermittelt und anlässlich der Kontrollflüge mittels Notfallübungen regelmässig überprüft.

## Medizinische Empfehlungen und Richtlinien für den Flugbetrieb

Im Interesse Ihrer Gesundheit, Ihrer Leistungsfähigkeit und der Flugsicherheit bitten wir Sie, die nachfolgenden Empfehlungen und Vorschriften konsequent zu beachten:

- Treten Sie den Flugdienst nur an, wenn Sie sich in ausgeruhtem und gesundheitlich einwandfreiem Zustand befinden.
- Fühlen Sie sich während dem Flugdienst, insbesondere während eines Fluges, nicht wohl, zögern Sie nicht, dies Ihrem Fluglehrer oder einem Passagier mitzuteilen.
- Jede Einnahme von Medikamenten ist vor und während dem Flugdienst verboten. Müssen Sie aus irgendwelchen Gründen Medikamente einnehmen, dürfen Sie erst nach Abklärung durch einen Fliegerarzt zum Flugdienst antreten.
- Alkohol- und Drogenkonsum ist vor und während dem Flugdienst verboten.
- Falls Sie Raucher sind, beschränken Sie sich auf ein Minimum, rauchen Sie nie unmittelbar vor einem Flug.
- Halten Sie eine Nachtruhezeit von mindestens 6-8 Stunden ein.
- Passen Sie Ihre Bekleidung der Jahreszeit an um Erkältungen, aber vor allem Wärmestaus während dem Flugdienst zu vermeiden.

- Tragen Sie keine beengende Kleidung wie enge Ledergürtel, Krawatten usw.
- Tragen Sie bei sonnigem Wetter stets eine qualitativ gute Sonnenbrille. Verspiegelte und polarisierte Gläser sind verboten, da unter verschiedenen Umständen die lückenlose Luftraumüberwachung und das exakte Ablesen von Instrumenten nicht gewährleistet ist.
- Essen Sie vor allem in der Mittagspause keine blähenden oder schwer aufliegenden Speisen.
- Trinken Sie mehr als üblich, im Flugdienst ist der Flüssigkeitsbedarf oft mehr als doppelt so hoch wie im täglichen Leben.
- Trinken Sie vor längeren Flügen keinen Kaffee.

*Halten Sie sich an diese Regeln, so wird jeder Flug zu einem positiven Erlebnis!*

## 5. Flugzeugdokumente und Flugrapport

### Flugzeug

Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass sich folgende Urkunden, Handbücher und Unterlagen an Bord des Flugzeuges befinden.

- Eintragungszeugnis
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Verkehrsbewilligung
- Zulassungsbereich
- Betriebskonzession für die Funkstation
- durch die Zollverwaltung oder andere Behörden vorgeschriebene Bordpapiere
- Luftfahrzeughandbuch (AFM)
- Checkliste
- geeignete und nachgeführte Navigationsunterlagen

### Pilot und Passagiere

Jeder Segelfluggpilot muss folgende gültige Dokumente mit sich führen: Pilotenlizenz, (Medical bei Flügen ins Ausland empfohlen), amtlicher Personalausweis.

Der Pilot ist für die korrekte Führung seines Flugbuches selbst verantwortlich.

Jeder Passagier soll einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

## 6. Qualifikationen

### Fluglehrer

Jeder Fluglehrer verpflichtet sich zur regelmässigen persönlichen fachlichen Weiterbildung und Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen von Schule und Behörde.

Jeder Fluglehrer ist selber verantwortlich für die persönliche Kontrolle der Verfalldaten eigener Lizenzen, Berechtigungen und des Medicals, sowie zur Einleitung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen zu deren Erhalt.

### Piloten

Jeder Pilot der ein Flugzeug der SMG benützen will, muss regelmässig Kontrollflüge absolvieren.

#### Kontrollflüge allgemein

Die Piloten melden sich unaufgefordert zu den Kontrollflügen.

Kontrollflüge auf Segelflugzeugen gelten nicht für Motorflugzeuge oder Motorsegler und umgekehrt. Kontrollflüge werden im Flugbuch des Piloten durch den Fluglehrer bestätigt. Jeder Pilot ist selber verantwortlich für die persönliche Kontrolle der Verfalldaten eigener Lizenzen, Berechtigungen und des Medicals, sowie zur Einleitung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen zu deren Erhalt.

#### Saisonkontrollflug

Jeder Pilot der ein Segelflugzeug der SMG benützen will, muss zu Beginn der Segelflugsaison einen Saisonkontrollflug mit einem Fluglehrer der FSG am Doppelsteuer durchführen. Dieser besteht aus einem fliegerischen und einem theoretischen Teil. Das Programm wird jedes Jahr neu festgelegt

### **Trainingskontrollflug**

Nach einem Trainingsunterbruch von mehr als 3 Monaten muss er einen Trainingskontrollflug mit einem Fluglehrer der FSG durchführen. Der Fluglehrer legt das Programm für einen Trainingskontrollflug von Fall zu Fall fest.

### **Kontrolle des Kunstflugtrainings**

Nach einem Unterbruch im Kunstflug von mehr als 3 Monaten hat der Pilot mindestens ein Kunstflugprogramm mit einem Fluglehrer der FSG am Doppelsteuer zu fliegen.

Der Pilot muss sich darüber ausweisen, dass er auch aussergewöhnliche Flugzustände selbständig und korrekt retablieren kann.

Dieser Kontrollflug gilt nur für das Flugzeugmuster, auf welchem er ausgeführt wurde. Er kann nicht als Saisonkontrollflug angerechnet werden.

### **Zusatztraining**

Bei ungenügenden fliegerischen Leistungen kann der Fluglehrer zusätzliches Training anordnen.

### **Neue Piloten**

Jeder Pilot der erstmals ein Flugzeug der SMG benutzen will, hat unabhängig seines aktuellen Trainingsstandes eine Einführung in den Flugbetrieb und einen Kontrollflug zu absolvieren.

## **7. Handhabung der Flugzeuge**

Der Pilot ist für das ihm zugeteilte Flugzeug mit zugehörigem Hilfsmaterial und das Mitführen eventueller Notausrüstungen verantwortlich.

Das AFM des betreffenden Flugzeuges ist verbindlich.

### **Betrieb der Flugzeuge**

Ein Flugzeug darf **nicht** in Betrieb genommen werden, wenn der Zustand des Flugzeuges oder erkennbare Beschädigungen den Flugablauf gefährden könnten.

Der Pilot meldet technische Mängel oder Störungen am Flugzeug die vor, während oder nach dem Flug festgestellt oder vermutet werden, auch wenn sie noch so geringfügig erscheinen, mit einem Vermerk auf dem Flugrapport unter Defektmeldung. Erachtet er die Flugsicherheit als beeinträchtigt, so muss er dafür sorgen, dass das Flugzeug nicht in Betrieb genommen wird.

### **Organisation Flugzeug-Unterhalt**

Für den Unterhalt der Segelflugzeuge ist der Bauleiter verantwortlich. Er ist jederzeit berechtigt, ein Flugzeug ausser Betrieb zu nehmen. Die Kompetenz für die Erteilung von Reparatur- und Unterhaltsaufträgen liegt ausschliesslich beim Geschäftsführer.

Der Bauleiter ist dafür besorgt, dass nur Flugzeuge eingesetzt werden, welche über eine gültige Unterhaltsbescheinigung verfügen.

### **Reinigung**

#### **Reinigung des Flugzeuges**

Am Ende des Flugbetriebes, sind die Flugzeuge von den Piloten jeweils sauber zu reinigen. Das Reinigungsmaterial befindet sich im Putzmagazin. Die Flugzeuge werden auf dem vom Flugplatz bestimmten Platz gereinigt. Reinigen Sie auch die Kabine. Nehmen Sie Abfall und alle Ihre persönlichen Sachen mit. Hinterlassen Sie das Flugzeug so, wie Sie es gerne selber vorfinden möchten.

#### **Reinigung der Plexiglasscheiben**

Die Reinigung der Flugzeugscheiben gibt immer wieder zu Beanstandungen Anlass und führt zu kostspieligen Reparaturen. Beachten Sie unbedingt das Merkblatt in der Piloten-Info „Reinigung der Plexiglasscheiben“.

### **Hangarierung**

Die Hangarordnung ist im Betriebsbüro, und in den Hangaren angeschlagen. Das Ein- und Aushangarieren ist Sache des Piloten. Dabei ist grösste Vorsicht geboten, damit am Flugzeug keine Schäden entstehen. Organisieren Sie sich wenn möglich eine Hilfsperson.

## 8. Abkürzungen, Dokumente

### Abkürzungen

AeCS	Aeroclub der Schweiz
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFU	Büro für Flugunfalluntersuchungen
HT	Head of Training
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt, SR 748.0
LFV	Verordnung über die Luftfahrt, SR 748.01
RFP	Reglement über die Ausweise für Flugpersonal, SR 748.222.1
RFP AG	Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt
TMG	Touring Motor Glider (Motor(reise)-Segler)
ZGB	Zivilgesetzbuch, SR 210

### Referenz Dokumente

- Statuten der SMG
- Richtlinien Segelflugausbildung des BAZL
- Piloten-Info
- Preisliste mit den allg. Geschäftsbedingungen

## 9. Organisation Segelflug

